

Eingegangen

26. April 2019

Gemeinde Wängi

Steinlerstrasse 2 | Postfach 69 | 9545 Wängi
Telefon 052 369 77 77 | Fax 052 369 77 86
gemeinde@waengi.ch | www.waengi.ch

Gemeinderat

Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen Einspracheverfahren

Entscheid

in Sachen

Boller Winkler AG, 8488 Turbenthal, vertreten durch Thomas Boller CEO

betreffend

Ergänzung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen
Bürogebäude Wilerstrasse 3, Parzelle Nr. 241

gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2018
und öffentliche Auflage vom 23. November bis 12. Dezember 2018

I. Sachverhalt

1. Die Firma Boller Winkler AG, Turbenthal, hat während der Auflagefrist mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 Einsprache gegen die Aufnahme ihres Bürogebäudes Wilerstrasse 3, auf der Parzelle Nr. 241, als neues Kulturobjekt in den Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen erhoben.
Als Grundeigentümerin dieser Liegenschaft ist die Firma von der Aufnahme dieses Gebäudes in den Schutzplan unmittelbar betroffen. Sie ist somit zur Einsprache legitimiert.
2. Die Einsprecherin stellt den Antrag, dieses Bürogebäude nicht unter Schutz zu stellen. Dies begründet sie hauptsächlich damit, dass das Gebäude in den Jahren 1983/1984 total saniert und dabei ausgekernt wurde. Es enthalte heute im Innenausbau keine alten Teile mehr. Ebenso entspreche die innere Erschliessung nicht mehr dem ursprünglichen Zustand und der Haupteingang, welcher ursprünglich strassenseitig war, wurde auf die Hofseite verlegt.
3. Am 19. Februar 2019 fand eine Nachbegehung des Schutzobjektes durch eine Vertreterin des kantonalen Amtes für Denkmalpflege statt. Dabei wurde insbesondere auch der innere Zustand des Gebäudes unter dem Gesichtspunkt einer Unterschutzstellung begutachtet.



II. Erwägungen

- a. Das Bürogebäude auf der Parzelle Nr. 241 wird im revidierten Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege vom Jahr 2008 als wertvolles Kulturobjekt eingestuft. Es handelt sich ursprünglich um ein Kosthaus aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Das Gebäude zählt aufgrund seiner wichtigen sozial- und industriegeschichtlichen, gestalterischen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Es hat als eines der wenigen Beispiele früher Sozialbauwerke der Textilindustrie zudem einen hohen Stellenwert in der Dorf- und Industriegeschichte der Gemeinde Wängi und des Kantons Thurgau.
- b. Die Gemeinden haben den Schutz erhaltenswerter Objekte gemäss § 10 NHG TG in Reglementen oder Nutzungsplänen zu sichern. Die aktuelle Fassung der Verordnung zum NHG TG (Stand 1. Januar 2017) umschreibt unter § 43a den Stellenwert, die Einstufungen und die Umsetzung des Hinweisinventars. In Abs. 3 wird bestimmt, dass die Gemeinde über „besonders wertvolle“ und „wertvolle“ Objekte ein Entscheid zu treffen hat. Der Gemeinderat von Wängi hat sich im Mai 2017 entschieden, gestützt auf die ordentliche Revision des Hinweisinventars, den Schutzplan der Kulturobjekte zu ergänzen. Dabei konnten von den ursprünglich neu klassierten Bauten ein grosser Teil durch ergänzende Kenntnis und Begehungen abgestuft werden, so dass schlussendlich im Ergänzungsplan der öffentlichen Auflage noch 13 Objekte als „wertvoll“ verblieben. Dazu gehört auch das Bürogebäude Wilerstrasse 3.
- c. Die durchgeführte Nachbegehung bestätigt die Hinweise der Einsprecherin. Das Innere wurde tatsächlich massiv umgeformt und rechtfertigt keinen Schutz mehr. Hingegen ist die ortsbauliche Stellung sowie die Gebäudehülle, bestehend aus der Fassadengestaltung und dem Dach, klar schutzwürdig. Deshalb empfiehlt das kantonale Amt für Denkmalpflege den Schutz auf das äussere des Baus zu beschränken. Der entsprechende Hinweis wird auch im Hinweisinventar vorgenommen.

III. Entscheid

1. Die Einsprache wird gestützt auf die Erwägungen teilweise gutgeheissen.
2. Das Bürogebäude Wilerstrasse 3, Parzelle Nr. 241, wird in seiner äusseren Erscheinung als Schutzobjekt in den Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen aufgenommen. Dabei wird der Schutzzumfang auf die ortsbauliche Stellung und die Gebäudehülle, bestehend aus Fassadengestaltung und Dach, beschränkt. Diese wird in der Liste der geschützten Kulturobjekte entsprechend vermerkt.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung an:
 - Boller Winkler AG, 8488 Thurbenthal
 - Kanton Thurgau, Amt für Denkmalpflege, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
 - Strittmatter Partner AG, Vadianstrasse 37, Postfach 2038, 9001 St.Gallen
 - Gemeindkanzlei

Gemeinderat Wängi

Thomas Goldinger
Gemeindepräsident



Timo Bär
Gemeindeschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Promenade, 8510 Frauenfeld, unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auf-führen.

versandt am: 25. April 2019